



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0446/2020		Datum: 18.11.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/Br	
<b>Betreff:</b>			
<b>Abstufung der K 19 und der K 20 von einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße.</b>			
Gremienweg:			
08.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Bei der Eingemeindung der Höhenstadtteile Arzheim und Arenberg/Immendorf wurden auch die Kreisstraßen K 19 und K 20 in die Verantwortung der Stadt Koblenz übernommen. Die K 19 verbindet den Stadtteil Arzheim mit Arenberg. Die K 20 verbindet Ehrenbreitstein mit der K 19 und somit auch die beiden Höhenstadtteile Arzheim und Arenberg.

Der §3 des Landesstraßengesetzes regelt die Einteilung von öffentlichen Straßen. In Verbindung mit den Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) wird ein flächendeckendes Verkehrsnetz für die öffentliche Nutzung bereitgestellt. Die K 19 und die K 20 erfüllen nicht die Verbindungsfunktion mit angrenzenden Kreisen, wie es der § 3 vorgibt. Beide Straßen verbinden nur Ziele im Stadtgebiet und dienen somit nur dem örtlichen Verkehr. Dies ist sind Kennzeichen für Gemeindestraßen. Eine Abstufung von der Kreisstraße (§3 Abs. 2 LStrG RIP) zu einer Gemeindestraße (§3 Abs. 3 LStrG RIP) ist daher geboten.

Da klassifizierte Straßen immer dem überörtlichen Verkehr dienen, bestehen Einschränkungen bzw. Vorgaben für die bauliche Straßengestaltung und die Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörden. Zum Beispiel sind bei klassifizierten Straße innerorts keine Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen möglich (Tempo 30 Zone, Verkehrsberuhigte Bereiche etc.). Die bestehende Tempo 30 Zone in der Silberstraße in Arenberg ist daher nicht rechtskonform und es bestehen Einschränkungen für geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen im Ortseingangsbereich der Silberstraße von Arzheim kommend.

Die Abstufung der Kreisstraßen zu Gemeindestraßen erfordert die Durchführung eines öffentlichen rechtlichen Verfahrens. Die Verwaltung wird die erforderlichen Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde (LBM Rheinland-Pfalz) durchführen und anschließend den Beschluss für die Durchführung des Abstufungsverfahrens im Stadtrat einholen.

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine, da es sich nicht um bauliche Veränderungen handelt..